

daraus, dass die Verordnung einen derartigen Eingriff in hängige Betreibungsverfahren, wie ihn die Vorinstanz glaubte vornehmen zu dürfen, gar nicht vorsieht und mit solchen Verfügungen nicht rechnet, folgt natürlich nicht, dass sie deren Anfechtung ausschliessen will.

In erster Linie fragt sich übrigens, ob die Nachlassbehörde überhaupt zuständig ist, Weisungen über die Handhabung einer auf Art. 806 ZGB und Art. 91 ff. VZG beruhenden Mietzinsensperre zu erteilen. Fehlt es an dieser Zuständigkeit, so ist die angefochtene Verfügung von den Betreibungsbehörden von Amtes wegen unbeachtet zu lassen. Hierüber kann das Bundesgericht im vorliegenden Rekursverfahren ohne weiteres urteilen. Die Abklärung der Zuständigkeitsfrage ist dringlich, und es besteht kein Grund, zunächst die Stellungnahme des Betreibungsamtes und eine gegen dieses gerichtete allfällige Beschwerde wegen Nichtbefolgung gültiger oder Befolgung ungültiger Weisungen der Nachlassbehörde abzuwarten.

Es stand der Nachlassbehörde nun zweifellos nicht zu, die angefochtene Verfügung zu treffen. Kann die Nachlassbehörde (deren Präsident) nach Art. 42 der Hotelschutzverordnung hängige Betreibungen einstellen, so bleibt doch eine vom Betreibungsamt verfügte Mietzinsensperre und die damit verbundene Verwaltungsbefugnis des Betreibungsamtes durch eine solche Einstellung unberührt. Das Betreibungsamt kann ja sogar noch während eines Rechtsstillstandes (als was auch eine Nachlassstundung und ebenso eine im Hotelschutzverfahren verfügte Einstellung der Betreibungen zu gelten hat) eine Mietzinsensperre neu verfügen (Art. 91 Abs. 2 VZG) mit der Folge, dass ihm die entsprechenden Verwaltungsobliegenheiten erwachsen. Um so weniger geht es an, ihm die Handhabung einer bereits vor dem Rechtsstillstand verfügten Zinsensperre aus den Händen zu winden.

2. — Die angefochtene Verfügung vermöchte dem Rekurs auch dann nicht standzuhalten, wenn die Vorinstanz nicht als Nachlassbehörde, sondern als dem Betreibungs-

amt vorgesetzte obere kantonale Aufsichtsbehörde (mit welcher sie in Personalunion steht) gehandelt hätte. Die Art. 91 ff. VZG sind für die Betreibungsbehörden verbindlich. Ihrer Anwendung können auch nicht Zweckmässigkeitsgründe entgegengehalten werden, wie sie die Vorinstanz in der Vernehmlassung zum Rekurse anruft. Übrigens berücksichtigt Art. 94 VZG gleichfalls den Unterhaltsbedarf des Schuldners (dazu BGE 62 III 4, 65 III 20). Und um dem Pfandvorrang der Rekurrentin schon vor dem Hauptentscheid der Nachlassbehörde, hinsichtlich der von der Zinsensperre betroffenen Mieterträge, Geltung zu verschaffen, genügt es, ihre zwar erst seit der Einstellung der Betreibungen angehobene Betreibung noch zuzulassen, was geschehen und unangefochten geblieben ist. Daher braucht nicht geprüft zu werden, ob die Einstellung der Betreibungen nach Art. 42 der Verordnung überhaupt in dem Sinne erfolgen könne, dass auch neue Betreibungen ausgeschlossen sind, nicht nur in dem Sinne, dass solche nach wie vor angehoben und nur wie die bereits hängigen nicht in ein weiteres Stadium gebracht, also nicht fortgesetzt werden können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung der Nachlassbehörde vom 22. September 1943 aufgehoben.

26. Auszug aus dem Entscheid vom 4. November 1943
i. S. Kengelbacher.

Hotelschutz, Verfahren nach Art. 40 ff. der Vo. vom 19. Dez. 1941. Eine vom Präsidenten der Nachlassbehörde verfügte Einstellung von Betreibungen (Art. 42) ist von den Betreibungsämtern, auch solchen anderer Kantone, zu beachten. Die Zuständigkeit der betreffenden Nachlassbehörde ist von ihnen nicht zu prüfen.

Mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière. Procédure (art. 40 et suiv. de l'ordonnance du Conseil fédéral du 19 décembre 1941). Lorsque le président de l'autorité de

concordat a mis le débiteur au bénéfice d'une suspension des poursuites en vertu de l'art. 42, les offices sont tenus de se soumettre à cette décision même si elle émane d'une autorité d'un autre canton et sans avoir à rechercher si cette autorité était compétente pour la prendre.

Misure giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi.
Procedura a'sensi degli art. 40 e seg. dell'OCF 19 dicembre 1941. Una sospensione delle esecuzioni (art. 42) decretata dal presidente dell'autorità dei concordati dev'essere ossequiata dagli uffici di esecuzione, anche da quelli di un altro cantone, senza indagare se l'autorità dei concordati in parola fosse competente a decretarla.

Aus dem Tatbestand :

Der Rekurrent wohnt seit 1940 in Zürich. Er ist Eigentümer der Pension Silvretta in Schuls. Im August 1942 reichte er beim Bezirksgericht Inn in Schuls als oberer Nachlassbehörde des Ortes der gelegenen Sache ein Gesuch um Hotelschutzmassnahmen ein. Während des Verfahrens wurde er in Zürich von einem Grundpfandgläubiger für Zinsen betrieben. Der Präsident der erwähnten Nachlassbehörde stellte diese Betreibung in Anwendung von Art. 42 der Hotelschutzverordnung ein. Das Betreibungsamt hielt sich nicht daran, weil für Hotelschutzmassnahmen nicht die Nachlassbehörde am Ort der gelegenen Sache, sondern diejenige am Wohnort des Schuldners zuständig sei. Der Schuldner beschwerte sich mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zur Beachtung der Einstellungsverfügung anzuhalten. Die kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Das Bundesgericht heisst sie gut, im wesentlichen aus folgenden

Erwägungen :

Die Einstellungsverfügung des Präsidenten der Nachlassbehörde stützt sich auf Art. 42 Abs. 1 der Hotelschutzverordnung vom 19. Dezember 1941. Darnach steht dem Präsidenten der mit einem Hotelschutzgesuche befassten Nachlassbehörde zu, die gegen den Gesuchsteller hängigen Betreibungen einzustellen. Das heisst ohne weiteres, dass jedes schweizerische Betreibungsamt die von dieser Amtsstelle verfügte Einstellung der Betreibungen zu beachten

hat. Es handelt sich um die Ausübung einer dem Präsidenten der Nachlassbehörde durch die Verordnung zugewiesenen Befugnis, keineswegs um einen Eingriff in Befugnisse, die das Betreibungsamt selbständig auszuüben und hinsichtlich deren es nur Weisungen der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen hat (vgl. den Entscheid vom 12. Oktober 1943 in der Rekursache der Amtersparniskasse Burgdorf). Die in Frage stehende Verfügung ist für die Betreibungsbehörden ebenso verbindlich wie die rechtskräftige Bestätigung eines Nachlassvertrages durch eine Nachlassbehörde (BGE 59 III 30) oder, dementsprechend, die Bewilligung von Hotelschutzmassnahmen durch eine die Hotelschutzbestimmungen anwendende Nachlassbehörde. Vorausgesetzt ist nur, dass die Verfügung vom Präsidenten einer mit einem Hotelschutzgesuche befassten Nachlassbehörde ausgeht. Über deren Zuständigkeit hat nur die Nachlassbehörde selbst zu befinden, ferner allenfalls das Bundesgericht auf eine gemäss Art. 40 Abs. 2 der Verordnung gegen sie gerichtete Beschwerde. Der Präsident der Nachlassbehörde handelt, wenn er die Einstellung von Betreibungen verfügt, ebenso kraft selbständiger Amtsgewalt wie ein auf Grund von Art. 85 SchKG verfügender Richter, dessen Zuständigkeit sowenig wie die eines Rechtsöffnungsrichters der Nachprüfung durch die Betreibungsbehörden unterliegt (BGE 64 III 12).

Übrigens kann Art. 42 der Hotelschutzverordnung sehr wohl dahin verstanden werden, dass eine Einstellung von Betreibungen auch bei zweifelhafter Zuständigkeit der vom Schuldner angerufenen Nachlassbehörde zulässig ist, für solange eben, als das Verfahren bei ihr hängig bleibt.

BERICHTIGUNG — ERRATUM

Seite 63, 8. Zeile von unten, sollte es heissen : Art. 28 statt Art. 20.
